

Kleine Anfrage

Abg. Köbler (SPD)

Hannover, den 22. 4. 1986

Betr.: Aufsicht beim Schülertransport

Die Dehner Schule ist eine Grundschule der Stadt Alfeld (Leine). Die Schule liegt etwas erhöht und ca. 200 m von der Schulbushaltestelle entfernt. Wegen der Anhöhe kann die Haltestelle nicht verlegt werden. Bis Ende 1984 hat eine an der Schule beschäftigte Schulassistentin die Kinder bis und an der Bushaltestelle betreut. Nach dem Ausscheiden der Schulassistentin gab es Schwierigkeiten bei der Betreuung. Mal haben Lehrer die Betreuung übernommen, ein anderes Mal der Hausmeister. Die Schüler kommen aus den verschiedenen Ortsteilen der Stadt, so daß die Eltern nicht in der Lage sind, die Aufsicht zu führen.

Nach § 45 ist eine klare Regelung nicht zu erkennen. Auch der Runderlaß des Kultusministeriums vom 5. 8. 1980 läßt unterschiedliche Regelungen zu. Im Absatz 3.2 heißt es: „Bei Grundschulen wird die Zahl der Schulbusse, die zur gleichen Zeit an der Haltestelle verkehren, sowie die Lage der Haltestellen es häufig erfordern, zu bestimmten Zeiten eine ständige Aufsicht durchzuführen und auch besondere Aufsichtspersonen einzusetzen.“ Nach 3.3 soll der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen Einzelheiten regeln. Nach Abs. 2 erstreckt sich die Aufsichtspflicht auch auf Haltestellen, die vor der Schule auf der jenseitigen Straßenseite liegen. Das kann im Einzelfall nicht weiter sein als die 200 m an der Dehner Schule.

Seit einem halben Jahr werden die Grundschüler nicht mehr beaufsichtigt. Die Eltern sind sehr besorgt um ihre Kinder und haben schon mit Boykott gedroht, falls keine Regelung erfolgt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Schulleiterin verpflichtet, eine Regelung zur Schülerbetreuung einzuführen?
2. Ist der Schulamtsdirektor verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen?
3. Ist der Landkreis Hildesheim als Durchführender des Schülertransports verpflichtet, eine Möglichkeit der Aufsicht an der Haltestelle zu finden?
4. Ist die Stadt Alfeld als Träger der Grundschule verpflichtet, für Aufsicht zu sorgen?
5. Ist etwa der Regierungspräsident für eine Regelung zuständig?
6. Wer trägt — außer dem Kultusminister, der bisher keine Entscheidung getroffen hat — die Verantwortung, wenn einem der Kinder an der Haltestelle Göttinger Straße — das ist die Zufahrtsstraße nach der B 3 — etwas passiert?
7. Muß erst ein Unglücksfall eintreten, bevor eine Regelung erfolgt?

Köbler

(Ausgegeben am 13. 5. 1986)